

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 29. Dezember 1997

- ✓ 1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
- 2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
- 3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Thenius eh.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	PO -GE/19 PZ
Datum:	7. JAN. 1998
Verteilt	7.1.98 A

Dr. Thenius

F.d.R.d.A.:
Dr. Thenius

Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat
Praterstraße 31
1020 Wien

Eisenstadt, am 29.12.1997
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2344
Mag. Helmut Hedl

Zahl: LAD-VD-B480/1-1997

Betr: Bauarbeitenkoordinationsgesetz - Begutachtungsverfahren,
Stellungnahme

Bezug: 66.700/1-3/97

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Unbeschadet der Wichtigkeit von Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz, gerade im Bereich des Baugewerbes und der Bauindustrie, bestehen gegen den Entwurf Bedenken. Laut Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/57/EWG haben der Bauherr oder der Bauleiter einen oder mehrere Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu bestellen. Aus den Erwägungen zur Richtlinie geht hervor, daß es für erforderlich erachtet wird, einschlägige Vorschriften betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Selbständige und auf Arbeitgeber, die selbst eine berufliche Tätigkeit auf einer Baustelle ausüben, auszudehnen. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Aufgaben der Baukoordinatoren können nach ho. Ansicht aufgrund der dazu erforderlichen technischen und rechtlichen Kenntnisse nur von Generalunternehmern oder zur Bauaufsicht befugten Personen zufriedenstellend bewältigt werden. Nach ho. Ansicht sollte die Umsetzung daher auch in der Form erfolgen, daß diese Aufgaben grundsätzlich den ausführenden Firmen zukommen. Daß grundsätzlich der Bauherr zuständig ist, und dieser die Aufgaben an den Bauleiter mit dessen Zustimmung übertragen kann, wird in der Praxis nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen.

Der Zweck der im § 6 Abs. 2 und 3 geregelten Vorankündigung ist nicht erkennbar. Wieso soll die Unfallgefahr sinken, wenn die Anzahl der (geschätzten) Arbeitnehmer, die tätigen Unternehmen und die bereits beauftragten Unternehmen veröffentlicht werden? Einige der geforderten Daten werden vor Baubeginn auch nicht verfügbar sein.

Es wird davon ausgegangen, daß sich der Geltungsbereich des Entwurfes gemäß § 6 Abs. 1 nicht auf die Errichtung von Einfamilienhäusern erstreckt, da für diese im Regelfall nicht mehr als 500 Manntage aufzuwenden sind; private Bauherren würde der Entwurf jedenfalls vor nicht bewältigbare technische und rechtliche Probleme stellen.

Es ist zu befürchten, daß der vorliegende Entwurf bei konsequenter Anwendung durch das Arbeitsinspektorat dieses und auch die Strafbehörden mit einer hohen Anzahl von Verfahren belasten wird, ohne die Anzahl der Arbeitsunfälle zu senken.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Thenius eh.

F.d.R.d.A.
